

### **Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 02.01.2019	Drucksachen-Nr. <b>2018/299</b>
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Besonderer Beschließender Ausschuss zur Wahl des Landrats	öffentlich	14.01.2019

### **Tagesordnungspunkt 2**

Wahl des Landrats des Landkreises Konstanz;

- a) Sichtung der eingegangenen Bewerbungen und weiteres Vorgehen nach § 39 Abs. 2 und 3 LKrO
- b) Verzicht auf die Benennung weiterer Bewerberinnen/Bewerber und eine erneute Ausschreibung der Stelle

### **Beschlussvorschlag**

#### **Zu a)**

1. Der Ausschuss benennt dem Innenministerium Baden-Württemberg folgende Bewerber als geeignet (alphabetische Reihenfolge):
  - Herr Zeno DANNER
  - Herr Dirk SCHAIBLE.
2. Die Bewerbungen werden dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration vorgelegt.

#### **Zu b)**

Auf die Benennung weiterer Bewerberinnen/Bewerber und auf eine erneute Ausschreibung der Stelle wird verzichtet.

## Sachverhalt

### Zu a)

Die Stellenausschreibung zur Wahl des Landrats des Landkreises Konstanz wurde, wie vom Besonderen Beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats in seiner Sitzung am 26.11.2018 beschlossen, am Freitag, 30.11.2018, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht. Darüber hinaus wurde die Stellenausschreibung beschlussgemäß auch in der Süddeutschen Zeitung, der Stuttgarter Zeitung und im Südkurier (einschließlich überregionale Ausgaben) veröffentlicht.

Auf diese Stellenausschreibung sind beim Vorsitzenden des Besonderen Beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats bis zum 31.12.2018 fristgerecht folgende Bewerbungen eingegangen:

- Dirk **Schaible**, wohnhaft in Freiberg am Neckar, Bürgermeister (Eingang der Bewerbung: 27.12.2018) – **ANLAGE 1**
- Zeno **Danner**, wohnhaft in Stuttgart, Erster Landesbeamter des Landkreises Calw (Eingang der Bewerbung: 31.12.2018) – **ANLAGE 2**.

Darüber hinaus sind innerhalb der genannten Frist zwei weitere Bewerbungen eingegangen, die zwischenzeitlich zurückgezogen worden sind.

Am 02.01.2019 ging eine weitere Bewerbung ein, über deren Umgang aufgrund des Fristablaufs sowie der Geeignetheit des Kandidaten derzeit sicherheitshalber eine Abstimmung mit dem Innenministerium stattfindet. Über das Ergebnis dieser Abstimmung wird in der Sitzung berichtet.

### **Sichtung der eingegangenen Bewerbungen**

Die oben genannten zwei Bewerbungen sind dem Vorsitzenden des Besonderen Beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats form- und fristgerecht zugegangen. Alle Bewerber sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und haben am Wahltag das 30., aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet. Zudem bieten alle Bewerber die Gewähr dafür, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Des Weiteren darf ein Bewerber nicht im Sinne von § 23 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) entweder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 10 Abs. 4 LKrO) oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt bekommen haben. Auch in diesen Punkten sind bei den Bewerbern die Wählbarkeitsvoraussetzungen gegeben. Entsprechende Wählbarkeitsbescheinigungen der jeweiligen Wohnortgemeinde liegen hierzu vor.

Hinsichtlich der Frage der Eignung sind besondere fachliche Voraussetzungen im Gesetz nicht vorgeschrieben. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob Vorbildung und/oder berufliche Erfahrungen des Bewerbers, wie sie sich in seiner Bewerbung darstellen, die Prognose erlauben, er werde die in § 42 LKrO umschriebenen Leitungsaufgaben selbstverantwortlich und angemessen wahrnehmen können. Diese Prognose ist nach dem Gesetz Sache des Innenministeriums und des Besonderen Beschließenden Ausschusses.

Zur Einleitung des Abstimmungsprozesses werden die Bewerbungen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (Innenministerium) unverzüglich zugesandt (§ 39 Abs. 3 S.1 LKrO).

### **Weiteres Vorgehen nach § 39 Abs. 2 und 3 LKrO**

Nach § 39 Abs. 3 S. 2 benennen das Innenministerium und der Ausschuss gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamtes geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt. Damit ist der Ausschuss für den Abstimmungsprozess mit dem Innenministerium zuständig.

Der Ausschuss benennt die aus seiner Sicht geeigneten Bewerber und legt die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen gemäß § 39 Abs. 3 LKrO dem Innenministerium zur Herbeiführung des erforderlichen Einvernehmens vor.

### **Zu b)**

Wie bereits erwähnt, sind nach § 39 Abs. 3 S. 2 LKrO mindestens drei für die Leitung des Landratsamtes geeignete Bewerber zu benennen.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist sind zwar mehr als drei Bewerbungen eingegangen, die vom Ausschuss (und damit grundsätzlich auch vom Innenministerium) zugelassen werden könnten.

Nachdem jedoch zwischenzeitlich zwei Bewerber ihre Bewerbungen zurückgezogen haben und bezüglich der am 02.01.2019 eingegangenen Bewerbung davon ausgegangen werden muss, dass keine Zulassung erfolgen kann, können das Innenministerium und der Ausschuss dem Kreistag keine drei Bewerber zur Wahl vorschlagen.

Für diesen Fall sieht § 39 Abs. 3 S. 3 LKrO eine erneute Ausschreibung der Stelle vor – es sei denn, der Ausschuss verzichtet auf eine solche erneute Ausschreibung (§ 39 Abs. 3 S. 4 LKrO).

Damit die Wahl – wie vom Kreistag beschlossen – am 25.03.2019 stattfinden kann, wird für den Fall, dass der dritte Kandidat nicht zugelassen werden kann, vorgeschlagen, auf eine weitere Ausschreibung zu verzichten.

Aufgrund der Tatsache, dass der Stelle nicht nur im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, sondern darüber hinaus auch überregional in der Süddeutschen Zeitung, der Stuttgarter Zeitung und dem Südkurier (einschließlich überregionale Ausgaben) sowie auf der Homepage des Landkreises ausgeschrieben worden ist, ist nicht davon auszugehen, dass sich im Falle einer erneuten Ausschreibung ein neues Kandidatenfeld ergeben würde.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt.

### **Anlagen**

Anlage 1 – Bewerbung von Herrn Dirk Schaible

Anlage 2 – Bewerbung von Herrn Zeno Danner